

Schulordnung für die Realschule am Hemberg

Jede Form des menschlichen Zusammenlebens verlangt, dass es bestimmte Regeln gibt, nach denen sich die hieran Beteiligten zu richten haben. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, anderen bei der Einhaltung dieser Ordnung zu helfen. Diese Schulordnung gilt für alle Schulangehörigen und Gäste der Realschule am Hemberg auf dem gesamten Schulgelände.

1. Grundregeln

- 1.1. Schülerinnen und Schüler unserer Schule tragen angemessene Kleidung (keine tief ausgeschnittenen und / oder bauchfreien T-Shirts, keine T-Shirts mit unflätigen Schriftzügen, keine Jogginghosen, ...)!
- 1.2. In der Schule haben sich alle so zu verhalten, dass sie sich selbst und andere Personen nicht verletzen und gefährden.
- 1.3. Für Sauberkeit und Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände sind alle am Schulleben Beteiligten gleichermaßen verantwortlich.
- 1.4. Jede einzelne Schülerin / jeder einzelne Schüler sollte aktive dazu beitragen, unsere Umwelt schonend zu behandeln.

2. Erreich und Verlassen des Schulgeländes

- 2.1. Die Schülerinnen und Schüler erreichen das Schulgelände vom Alexander-Pfänder-Weg aus.
- 2.2. Bei Ankunft und Abfahrt mit den Schulbussen verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler rücksichtsvoll.
- 2.3. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Personenkraftwagen ist grundsätzlich untersagt.
- 2.4. Die Schülerinnen und Schüler der Realschule am Hemberg stellen ihre Fahrräder, Mofas bzw. Mopeds auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen ab.
- 2.5. Inliner und Roller u.ä. sind auf dem Schulgelände untersagt.

3. Ordnung im Schulgebäude

- 3.1. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude nach Ertönen des ersten Klingelzeichens und begeben sich zu den Unterrichtsräumen.
- 3.2. Beginnt der Unterricht zur 2. Stunde, so gilt folgende Regelung: Die Schülerinnen und Schüler, die vorzeitig eintreffen, halten sich bis zum Klingelzeichen um 08:40 Uhr auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle auf.
- 3.3. or Betreten des Schulgebäudes werden Kopfbedeckungen grundsätzlich abgenommen.
- 3.4. Ist eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrerin / Lehrer, so meldet dies die Klassensprecherin / der Klassensprecher bzw. die Vertretung im Sekretariat.
- 3.5. Die Lehrerin / der Lehrer beginnt und beendet den Unterricht.
- 3.6. Jede Schülerin / Jeder Schüler ist für die Sauberkeit ihres / seines Platzes

- verantwortlich. Die Stühle werden nach Unterrichtschluss auf die Tische gestellt.
- 3.7. Kaugummikauen und Essen sind während des Unterrichts grundsätzlich nicht erlaubt (Ausnahmeregelung: Klassenarbeiten).
 - 3.8. Die Anlieferung von Fast Food auf dem Schulgeländer und der Verzehr dieser Speisen ist auf dem Schulgelände sowie im Schulgebäude grundsätzlich verboten.
 - 3.9. Das Mitführen und der Konsum und Verkauf von alkoholhaltigen Getränken, Tabakwaren und sonstigen Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
 - 3.10. Das Trinken von Wasser ist gestattet.
 - 3.11. Das Aufsuchen der Innentoiletten nach Unterrichtsbeginn kann nur in Ausnahmefällen erlaubt werden. Die Außentoiletten können während der großen Pausen benutzt werden; die Innentoiletten stehen während der kleinen Pausen zur Verfügung.
 - 3.12. Für mitgebrachte Geldbeträge und andere Wertsachen ist jede Schülerin / jeder Schüler selbst verantwortlich. Garderobenhaken, Umkleieräume u.Ä. sind kein geeigneter Aufbewahrungsort. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
 - 3.13. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände wie z.B. Schlag- oder Stichwaffen sowie Gegenstände auf chemischer Basis (u.a. Spraydosen, Knallkörper) mit in die Schule zu bringen.
 - 3.14. Die Benutzung des Handys / Smartphones im Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt. Das Handy / Smartphone darf nur ausgeschaltet und nicht sichtbar mitgeführt werden. Das Filmen und Fotografieren ist generell auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Zudem ist das Hören von Musik über externe Lautsprecherboxen oder über den Lautsprecher des Handys / Smartphones während der Pausen und auf Schulveranstaltungen untersagt.
 - 3.15. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

4. Pausenordnung

- 4.1. Es wird unterschieden zwischen Normalwetterpause und Schlechtwetterpause.
- 4.2. Für die Normalwetterpause gilt folgende Regelung: Mit Beginn der großen Pause verlässt jede Schülerin / jeder Schüler umgehend den Unterrichtsraum und begibt sich auf dem kürzesten Weg auf den Schulhof. Dabei besteht die Möglichkeit, die Wasserflasche aufzufüllen.
- 4.3. Für die Schlechtwetterpause gilt folgende Regelung: Die Schlechtwetterpause erkennt man am Aufleuchten einer Leuchtstoffröhre im Eingangsbereich. Mit Beginn der Pause verlässt jede Schülerin / jeder Schüler umgehend den Unterrichtsraum und begibt sich in die Pausenhalle oder unter die Überdachung des Schulhofes. Die Schülerinnen und Schüler können während der großen Pausen das Sekretariat aufsuchen. Zu den Pausenzeiten ist grundsätzlich der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen untersagt (Ausnahmen nur mit Zustimmung der Lehrerin / des Lehrers / der Schulleitung).
- 4.4. Zur Benutzung der Bibliothek wird auf eine gesonderte Bibliotheksordnung verwiesen.
- 4.5. Spieleinschränkungen und Spielverbote
 - 4.5.1. Im Schulgebäude besteht Spielverbot.
 - 4.5.2. Auf dem Schulhof besteht eingeschränkte Spielerlaubnis mit kleinen Bällen. Am unteren Treppenbereich ist das Spielen unter dem Basketballkorb erlaubt.
 - 4.5.3. Unter den Vordächern des Eingangsbereichs ist das Fußballspielen verboten.
 - 4.5.4. Das Schneeballwerfen sowie jegliche andere Gefährdung durch Schnee und Eis sind grundsätzlich verboten.

Stand: April 2023

- 4.6. Verlassen des Schulhofes
 - 4.6.1. Die Grenzen des Pausenhofs sind wie folgt festgelegt: Der Pausenhof wird begrenzt durch die Schulgebäude, die alte Sporthalle, die Mensa, die Zufahrtsstraße und den letzten Treppenbereich zum Alexander Pfänder-Weg.
 - 4.6.2. Der Aufenthalt im Bereich des Fahrradabstellplatzes ist untersagt.
 - 4.6.3. Während der Schulzeit – Unterrichtszeit und Pausen – dürfen Schülerinnen und Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der zuständigen Aufsicht den Pausenhof verlassen.

5. Alarmfall / Unfälle / Schadensfälle

- 5.1. Das Verhalten im Alarmfall regelt die Alarmordnung.
- 5.2. Geschieht in den Pausen oder in den Übergangszeiten (Stundenwechsel) ein Unfall mit Körperverletzung, so sind die in der Nähe befindlichen Schülerinnen und Schüler zu besonnenem Handeln verpflichtet:
Mindestens eine Schülerin / ein Schüler bleibt bei der / dem Verletzten. Eine Schülerin / ein Schüler benachrichtigt auf schnellstem Wege die Aufsicht oder die Schulleitung (Sekretariat). In der Nähe befindliche Lehrerinnen / Lehrer sowie Schulsanitäterinnen / Schulsanitäter sind zu Hilfe zu rufen. Schülerinnen / Schüler, die im Schulgebäude, in der Turnhalle oder auf dem Schulhof einen Unfall hatten, melden sich so bald wie möglich im Sekretariat, damit ein Unfallbericht erstellt werden kann.

6. Schulversäumnis

- 6.1. Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich und teilen spätestens am dritten Tag nach der Rückkehr in die Schule schriftlich den Grund für das Versäumnis mit (§43 Schulgesetz).
- 6.2. Unmittelbar vor den und im Anschluss an die Ferien dürfen Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht beurlaubt werden. Gleiches gilt für bewegliche Ferientage und gesetzliche Feiertage.

Diese Schulordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Iserlohn, im Juni 2019